



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
165. Jahrgang
Köln, 1. Mai 2025

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 74 Botschaft von Papst Franziskus zum 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen (11. Mai 2025) 125

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 75 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025 127

Nr. 76 Novellierung von Formularen zur Eheschließung. 127

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 77 Änderung der Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats. 129

Nr. 78 Novellierung des Formulars Antrag auf Erwachsenentaufe / Konversion / Wiederaufnahme / Außerordentliche Firmvollmacht. 133

Nr. 79 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein 138

Nr. 80 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl. 139

Nr. 81 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen 141

Nr. 82 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg 143

Nr. 83 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach. 145

Nr. 84 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte . . 146

Nr. 85 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen . . 148

Nr. 86 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe . . 150

Nr. 87 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl 152

Nr. 88 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno, Köln-Klettenberg 154

Nr. 89 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz 156

Nr. 90 Namensgebung Pastoraler Einheiten 158

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 91 Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025 180

Nr. 92 Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG), Artikel 1 Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung) 181

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 93 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen 181

Personalia

Nr. 94 Personalchronik 182

Weitere Mitteilungen

Nr. 95 Ausbildung zur Leitung von Wortgottesfeiern an Sonntagen 185

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 96 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 185

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 74 Botschaft von Papst Franziskus zum 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen
(11. Mai 2025)

Pilger der Hoffnung: das Geschenk des Lebens

Liebe Brüder und Schwestern!

An diesem 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen möchte ich an euch die freudige und ermutigende Einladung richten, Pilger der Hoffnung zu sein, indem ihr euer Leben selbstlos hingebt.

Die Berufung ist ein kostbares Geschenk, das Gott in die Herzen sät, ein Ruf, aus sich selbst herauszugehen, um einen Weg der Liebe und des Dienens einzuschlagen. Und jede Berufung in der Kirche – sei es als Laie oder zum geweihten Amt oder zum gottgeweihten Leben – ist ein Zeichen der Hoffnung, die Gott für die Welt und für jedes seiner Kinder hegt.

In dieser unserer Zeit fühlen sich viele junge Menschen im Blick auf die Zukunft verloren. Oft sind sie unsicher, was ihre beruflichen Perspektiven angeht, und noch grundlegender erleben sie eine Identitätskrise, die eine Sinn- und Wertekrise ist und durch die digitale Verwirrung noch schwerer zu überwinden ist. Die Ungerechtigkeiten gegenüber den Schwachen und Armen, die Gleichgültigkeit eines egoistischen Wohlstands und die Gewalt des Krieges bedrohen ihre Pläne für ein gutes Leben, die sie in ihrem Herzen hegen. Doch der Herr, der das Herz des Menschen kennt, lässt uns in der Unsicherheit nicht allein, vielmehr möchte er in jedem das Bewusstsein wecken, geliebt, gerufen und als Pilger der Hoffnung gesandt zu sein.

Daher sind wir erwachsenen Glieder der Kirche, insbesondere die Hirten, gefordert, den Berufungsweg der neuen Generationen anzunehmen, zu prüfen und zu begleiten. Und ihr jungen Menschen seid gerufen, dabei die Hauptrolle zu spielen, oder besser gesagt, sie zusammen mit dem Heiligen Geist zu spielen, der in euch den Wunsch weckt, das Leben zu einem Geschenk der Liebe zu machen.

Den eigenen Berufungsweg annehmen

Liebe Jugendliche, »euer Leben ist nicht ein „in der Zwischenzeit“. Ihr seid das Jetzt Gottes« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 178). Es ist notwendig, sich bewusst zu werden, dass das Geschenk des Lebens eine großherzige und treue Antwort verlangt. Seht euch die jungen Heiligen und Seligen an, die mit Freude auf den Ruf des Herrn geantwortet haben: die heilige Rosa von Lima, der heilige Dominikus Savio, die heilige Theresia vom Kinde Jesu, der heilige Gabriel von der Schmerzhaften Muttergottes, die seligen – bald heiligen – Carlo Acutis und Pier Giorgio Frassati und viele andere. Jeder von ihnen hat seine Berufung als Weg zum vollkommenen Glück in der Beziehung zu Jesus, dem Lebendigen, empfunden. Wenn wir sein Wort hören, brennt uns das Herz in der Brust (vgl. *Lk* 24,32) und wir verspüren den Wunsch, unser Leben Gott zu weihen! Und dann wollen wir herausfinden, auf welche Weise, in welcher Lebensform wir die Liebe erwidern können, die er uns zuvor geschenkt hat.

Jede Berufung, die in der Tiefe des Herzens wahrgenommen wird, lässt die Antwort als inneren Drang zur Liebe und zum Dienen, als Quelle der Hoffnung und der Liebe aufkeimen und nicht als Suche nach persönlicher Bestätigung. In Gottes Plan zur Freude eines jeden Mannes und einer jeder Frau, die alle persönlich dazu berufen sind, ihr Leben für die anderen einzusetzen (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 268), sind Berufung und Hoffnung also miteinander verflochten. Viele junge Menschen versuchen, den Weg zu erkennen, zu dem Gott sie beruft: Einige erkennen – oft

mit Erstaunen – die Berufung zum Priestertum oder zum gottgeweihten Leben; andere entdecken die Schönheit der Berufung zur Ehe und zum Familienleben wie auch zum Einsatz für das Gemeinwohl und zum Glaubenszeugnis unter Kollegen und Freunden.

Jede Berufung lebt von der Hoffnung, die sich in Vertrauen in die Vorsehung verwandelt. Für den Christen ist Hoffnung nämlich viel mehr als bloßer menschlicher Optimismus: Sie ist vielmehr eine Gewissheit, die im Glauben an Gott wurzelt, der in der Geschichte eines jeden Menschen wirkt. Und so reift die Berufung im täglichen Bemühen um Treue zum Evangelium, im Gebet, in der geistlichen Unterscheidung und im Dienen.

Liebe Jugendliche, die Hoffnung auf Gott enttäuscht nicht, denn er leitet jeden Schritt derer, die sich ihm anvertrauen. Die Welt braucht junge Menschen, die Pilger der Hoffnung sind, die mutig ihr Leben Christus weihen und voller Freude darüber sind, seine missionarischen Jünger zu sein.

Den eigenen Berufungsweg prüfen

Die Entdeckung der eigenen Berufung geschieht auf einem Weg der geistlichen Unterscheidung. Dieser Weg ist nie ein einsamer Weg, sondern er entsteht innerhalb der christlichen Gemeinschaft und gemeinsam mit ihr.

Liebe junge Menschen, die Welt drängt euch zu voreiligen Entscheidungen, dazu, eure Tage mit Lärm zu füllen, und hindert euch daran, eine Stille zu erfahren, die offen ist für Gott, der zum Herzen spricht. Habt den Mut, innezuhalten, in euch hineinzuhören und Gott zu fragen, was er sich für euch erträumt. Die Stille des Gebets ist unerlässlich, um den Ruf Gottes in der eigenen Geschichte „lesen“ und eine freie und bewusste Antwort geben zu können.

Die innere Sammlung ermöglicht es uns zu verstehen, dass wir alle Pilger der Hoffnung sein können, wenn wir unser Leben zu einem Geschenk machen, insbesondere im Dienst an denen, die an den materiellen und existenziellen Rändern der Welt leben. Wer auf den Ruf Gottes hört, kann den Schrei der vielen Brüder und Schwestern nicht ignorieren, die sich ausgeschlossen, verwundet und verlassen fühlen. Jede Berufung öffnet für den Auftrag, Christus dort gegenwärtig zu machen, wo Licht und Trost am meisten gebraucht werden. Insbesondere die gläubigen Laien sind aufgerufen, durch ihr soziales und berufliches Engagement „Salz, Licht und Sauerteig“ des Reiches Gottes zu sein.

Den Berufungsweg begleiten

In diesem Zusammenhang sollten diejenigen, die in der Seelsorge und in der Berufungspastoral tätig sind, insbesondere die geistlichen Begleiter, keine Angst haben, die jungen Menschen mit der hoffnungsvollen und geduldigen Zuversicht der göttlichen Pädagogik zu begleiten. Es geht darum, für sie ein offenes Ohr zu haben und sich ihrer achtsam anzunehmen; es geht darum, dass sie sich auf uns verlassen können, dass wir ihnen weise Begleiter sind, die bereit sind, ihnen zu helfen und die aufmerksam die Zeichen Gottes auf ihrem Weg erkennen.

Ich ermutige daher dazu, für die Pflege der christlichen Berufung in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Lebens und Handelns Sorge zu tragen und jedem Einzelnen zu helfen, sich für die Stimme Gottes zu öffnen. Hierfür ist es wichtig, dass die Bildungs- und Pastoralprogramme der Berufungsbegleitung angemessenen Raum geben.

Die Kirche braucht Hirten, Ordensleute, Missionare, Ehepaare, die es verstehen, mit Vertrauen und Hoffnung „Ja“ zum Herrn zu sagen. Die Berufung ist niemals ein Schatz, der im Herzen eingeschlossen bleibt, sondern sie wächst und festigt sich in der Gemeinschaft derer, die glauben, lieben und hoffen. Und weil niemand allein auf den Ruf Gottes antworten kann, brauchen wir alle das Gebet und die Unterstützung unserer Brüder und Schwestern.

Liebe Brüder und Schwestern, die Kirche ist lebendig und fruchtbar, wenn sie neue Berufungen hervorbringt. Und die Welt sucht, oft unbewusst, Zeugen der Hoffnung, die mit ihrem Leben verkünden, dass die Nachfolge Christi eine Quelle der Freude ist. Lasst uns also nicht müde werden, den Herrn um neue Arbeiter für seine Ernte zu bitten, in der Gewissheit, dass er immerfort mit Liebe ruft. Liebe junge Menschen, ich vertraue eure Christusnachfolge der Fürsprache Mariens an, der Mutter der Kirche und der Berufungen. Wandelt stets als Pilger der Hoffnung auf dem Weg des Evangeliums! Ich begleite euch mit meinem Segen und bitte euch, für mich zu beten.

Rom, Gemelli-Klinik, 19. März 2025.

Franziskus

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 75 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Bibel lesen wir: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn“ (Gen 1,27). Für Christinnen und Christen bedeutet das: Jeder Mensch besitzt – als Ebenbild Gottes – eine unveräußerliche Würde, die ihm nicht genommen werden kann.

In der Realität aber erleben wir, wie die Würde des Menschen allzu oft mit Füßen getreten wird. Frauen und Männer werden auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Einstellungen ausgegrenzt und geringgeschätzt. Sie müssen Kriege und Diktaturen erleiden, sie werden wie Ware gehandelt, missbraucht und ausgebeutet, leben in Not und menschenunwürdigen Verhältnissen – überall auf der Welt, auch im Osten Europas. Darauf macht Renovabis, die Solidaritätsaktion der katholischen Kirche in Deutschland mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, aufmerksam und stellt ihre diesjährige Pfingstaktion unter das Motto: „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“.

Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf drei Gruppen, denen Renovabis mit seinen Partnern vor Ort zur Seite steht: die Angehörigen der Roma-Minderheit, die in vielen Ländern nach wie vor an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden; und nicht zuletzt die Menschen in der Ukraine, die unter den schwerwiegenden Folgen des Krieges leiden.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende und helfen Sie mit, die Würde der Menschen im Osten Europas zu stärken.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2025 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2025 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Nr. 76 Novellierung von Formularen zur Eheschließung

In seiner Sitzung vom 25.-26. November 2024 hat der Ständige Rat der durch die Konferenz der Verwaltungskanonisten empfohlenen Modifikation des Formulars „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ zugestimmt.

Das beschlossene Formular ist beiliegend abgedruckt und wird elektronisch auf der Internetseite des Erzbistums Köln bereitgestellt (Dateipfad zum Erlasszeitpunkt: <https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/recht/dokumente/index.html>). Es ist ab sofort zu verwenden.

Köln, 14. April 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

**Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat
für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung**

Wir

und

(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 77 Änderung der Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats

- I) Die Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats (BB EBK) vom 17. März 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 64, S. 94 f.) wird wie folgt geändert:
1. Der Abschnitt Selbstverständnis Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wir vertreten nicht in erster Linie uns selbst, sondern stehen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch ein.“
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt zwei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:
„Sie verlängert sich um maximal zwei Monate, wenn zum Ende einer Amtszeit noch kein neuer Betroffenenbeirat gebildet ist. Dies gilt auch für Mitglieder, die nach § 1 Absatz 6 während der laufenden Amtsperiode berufen werden. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
 - c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „des Mitglieds“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„Der Betroffenenbeirat kann die Abberufung eines Mitglieds beim Beraterstab beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Beraterstab prüft den Antrag und hört das abzurufende Mitglied an. Befürwortet der Beraterstab die Abberufung, erfolgt diese durch den Erzbischof. Befürwortet der Beraterstab die Abberufung nicht, wird gemeinsam mit dem Betroffenenbeirat eine Lösung gesucht, mit welcher der Betroffenenbeirat einverstanden ist. Abweichend von § 6 Abs. 1 kann der Beschluss über die Abberufung sowie über die Lösung nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.“
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
 3. Nach § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:
„§ 2 Ausschreibungsverfahren
 - (1) Das Erzbistum schreibt die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat öffentlich aus, insbesondere über die Website des Erzbistums, geeignete Medien, kirchliche Portale und Betroffenenhilfestrukturen. Dabei informiert es über dessen Aufgaben, Anforderungen und Kriterien für die Mitgliedschaft. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgefordert, mit ihrer Bewerbung zu ihrer Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat Stellung zu nehmen.
 - (2) Die Bewerbungsfrist soll mindestens sechs Wochen betragen.
 - (3) Das Ausschreibungsverfahren soll spätestens neun Monate vor Ende der Amtszeit des Betroffenenbeirats beginnen.
 - (4) Die Auswahl der Kandidaten erfolgt durch den Beraterstab zu Fragen des sexuellen Missbrauchs. Der Beraterstab sichtet die Bewerbungen und lädt geeignete Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein.
 - (5) Der Beraterstab zu Fragen des sexuellen Missbrauchs schlägt dem Erzbischof Mitglieder vor. Der Erzbischof ernennt die Mitglieder.
 - (6) Der Erzbischof kann während der laufenden Amtszeit weitere Mitglieder berufen. Die Berufung erfolgt nach Beratung im Beraterstab zu Fragen des sexuellen Missbrauchs auf dessen Vorschlag.“
 4. Der bisherige § 2 wird zu § 3.
 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
„Geschäftsstelle ist die Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Betroffenenbeirat nimmt jährlich eine Supervision in Anspruch, bei Bedarf eine zweite.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Betroffenenbeirat ist über die E-Mail-Adresse betroffenenbeirat@erzbistum-koeln.de sowie über die postalische Adresse der Geschäftsstelle (Erzbistum Köln, Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung, Marzellenstraße 32, 50668 Köln) zu erreichen.“

6. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

7. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 250,00 € für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft zuzüglich der entstandenen Reisekosten. Die Ansprechperson erhält zusätzlich monatlich 200,00 € und die Stellvertretung zusätzlich monatlich 100,00 € als Aufwandsentschädigung. Wählt der Betroffenenbeirat zwei Ansprechpersonen, erhält jede eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines laufenden Monats, wird eine anteilige Aufwandsentschädigung bezahlt. Es gelten die Reisekostenbestimmungen des Erzbischöflichen Generalvikariates in der jeweils geltenden Fassung. Kosten für Reisen, die nicht zu einer Sitzung des Betroffenenbeirats unternommen werden, werden erstattet, wenn sie vorher beantragt und von der Geschäftsstelle genehmigt werden.“

8. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betroffenenbeirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Für ein Abberufungsverfahren nach § 1 Absatz 6 muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse können ebenfalls im Format einer Videokonferenz oder als Umlaufbeschluss in Textform gefasst werden, mit Ausnahme des Abberufungsverfahrens.“

10. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

II) Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2025 in Kraft.

Köln, 14. April 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats (BB EBK)

Selbstverständnis

(1) Wir sind als Betroffene die Expertinnen und Experten für sexuellen Missbrauch. Wir wollen Ursachen, Folgen, Ausmaß und Dunkelziffer von sexualisierter Gewalt in der Kirche gegen Menschen grundlegend in den Blick nehmen. Wir setzen uns dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und dafür, dass dazu geeignete Maßnahmen nachhaltig entwickelt und umgesetzt werden. Unsere Arbeit im Betroffenenbeirat ist ein Beitrag dazu, sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch und Stigmatisierung als massives kirchliches Problem sichtbar zu machen. Wir setzen uns für die Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch seit Mai 2012“ ein.

(2) Wir sind parteilich für Betroffene sexualisierter Gewalt. Deren Situation und Anliegen wollen wir sichtbar machen. Wir setzen uns für Betroffenenbeteiligung bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche ein. Wir engagieren uns dafür, dass entstandenes Leid bekannt und anerkannt, aufgearbeitet und entschädigt wird. Wir setzen uns dafür ein, dass kirchliche Hilfesysteme eine Struktur erhalten, die für Betroffene eine wirksame Hilfe sind. Wir möchten kirchliches, familiäres und gesellschaftliches Schweigen über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch aufbrechen. Wir begleiten das Vorhaben des Erzbistums Köln, die Umstände und Folgen der sexualisierten Gewalt im Umfeld katholischen Lebens aufzuklären, aufzubrechen und ihnen effektive Maßnahmen entgegenzusetzen. Wir positionieren uns zu diesen Vorhaben und unterbreiten eigene Vorschläge, um Sichtweisen von Betroffenen deutlich zu machen und Betroffene einzubinden und dies in Wechselwirkung mit dem Erzbistum. Wir pflegen einen kontinuierlichen wechselseitigen Austausch mit dem Erzbischof und seinen Vertretern bzw. zuständigen Gremien im Erzbistum Köln.

(3) Wir vertreten nicht in erster Linie uns selbst, sondern stehen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch ein. Wir sind offen für die Anliegen Betroffener und die Kommunikation mit anderen Betroffenenengruppen.

(4) Wir sehen uns den Menschenrechten (UN Kinderrechtskonvention, der UN Behindertenrechtskonvention und anderen Grundlagen) verpflichtet und grenzen uns von menschenfeindlichen Einstellungen deutlich ab.

Präambel

Auf Grundlage der Rahmenordnung zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren sowie zur Aufwandsentschädigung für die strukturelle Beteiligung von Betroffenen gemäß Ziffern 5.2. und 5.3 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Oktober 2020 wird für den Betroffenenbeirat Erzbistum Köln folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt zwei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(2) Eine erneute Berufung durch den Erzbischof ist möglich.

(3) Der Betroffenenbeirat hat entsprechend der DBK-Rahmenordnung mindestens 5 Mitglieder und wählt mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern eine Ansprechperson und eine Stellvertretung.

(4) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der Amtszeit. Sie verlängert sich um maximal zwei Monate, wenn zum Ende einer Amtszeit noch kein neuer Betroffenenbeirat gebildet ist. Dies gilt auch für Mitglieder, die nach § 1 Absatz 6 während der laufenden Amtsperiode berufen werden. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Die Mitgliedschaft kann auch durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an die Geschäftsstelle beendet werden.

(6) Der Betroffenenbeirat kann die Abberufung eines Mitglieds beim Beraterstab beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Beraterstab prüft den Antrag und hört das abzubrufende Mitglied an. Befürwortet der Beraterstab die Abberufung, erfolgt diese durch den Erzbischof. Befürwortet der Beraterstab die Abberufung nicht, wird gemeinsam mit dem Betroffenenbeirat eine Lösung gesucht, mit welcher der Betroffenenbeirat einverstanden ist. Abweichend von § 6 Abs. 1 kann der Beschluss über die Abberufung sowie über die Lösung nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Dateien und Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Mitarbeit im Betroffenenbeirat stehen, innerhalb von 28 Tagen an die Geschäftsstelle zurückzugeben und zu löschen. Die Rückgabe wird von der Geschäftsstelle bestätigt, die Löschung durch das ausgeschiedene Mitglied.

§ 2 Ausschreibungsverfahren

(1) Das Erzbistum schreibt die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat öffentlich aus, insbesondere über die Website des Erzbistums, geeignete Medien, kirchliche Portale und Betroffenenhilfestrukturen. Dabei informiert es über dessen Aufgaben, Anforderungen und Kriterien für die Mitgliedschaft. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgefordert, mit ihrer Bewerbung zu ihrer Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat Stellung zu nehmen.

(2) Die Bewerbungsfrist soll mindestens sechs Wochen betragen.

(3) Das Ausschreibungsverfahren soll spätestens neun Monate vor Ende der Amtszeit des Betroffenenbeirats beginnen.

(4) Die Auswahl der Kandidaten erfolgt durch den Beraterstab zu Fragen des sexuellen Missbrauchs. Der Beraterstab sichtet die Bewerbungen und lädt geeignete Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein.

(5) Der Beraterstab zu Fragen des sexuellen Missbrauchs schlägt dem Erzbischof Mitglieder vor. Der Erzbischof ernennt die Mitglieder.

(6) Der Erzbischof kann während der laufenden Amtszeit weitere Mitglieder berufen. Die Berufung erfolgt nach Beratung im Beraterstab zu Fragen des sexuellen Missbrauchs auf dessen Vorschlag.

§ 3 Arbeitsweise

(1) Der Betroffenenbeirat bedient sich einer Geschäftsstelle zur organisatorischen Unterstützung. Geschäftsstelle ist die Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung.

- (2) Die Ansprechperson bzw. die Stellvertretung hat die folgende Funktion/Rolle:
- a) Sie ist die direkte Ansprechperson zwischen dem Gremium und der Geschäftsstelle
 - b) Sie gibt Informationen/Anfragen etc. aus dem Gremium an die Geschäftsstelle weiter
 - c) Sie gibt Informationen/Anfragen aus der Geschäftsstelle an das Gremium weiter
 - d) Sie stimmt die Tagesordnung i.d.R. 14 Tage vor der Sitzung mit den Mitgliedern ab und ergänzt die Themen, die durch die Geschäftsstelle benannt werden.
 - e) Sie kontrolliert das Protokoll in Absprache mit dem Gremium und gibt es frei.
- (3) Die Geschäftsstelle hat die folgende Funktion/Rolle:
- a) Sie ist die Verbindungsstelle zwischen dem Erzbistum Köln und dem Betroffenenbeirat
 - b) Sie gibt Informationen/Anfragen an die Ansprechperson weiter
 - c) Sie übernimmt die Organisation der Sitzungen
 - d) Sie verschickt die Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit nach Freigabe durch die Ansprechperson, i.d.R. 7 Tage vor dem Termin an die Mitglieder in Textform.
 - e) Sie führt i.d.R. das Ergebnisprotokoll der Sitzungen
 - f) Sie übernimmt die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
 - g) Sie sorgt für die Erstattung der Reisekosten sofern diese spätestens 28 Tage nach Sitzungsdatum geltend gemacht worden sind.
- (4) Zu einzelnen Themen können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (5) Im Auftrag des Betroffenenbeirats können einzelne Mitglieder zu (Fach-)Tagungen und Kongressen entsendet werden. Die Mitglieder schlagen die Teilnahme an Tagungen und Kongressen zur Abstimmung vor und sie besuchen diese in der Funktion als Vertretung des Betroffenenbeirates. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind im Vorfeld und vor einer verbindlichen Zusage mit dem Erzbistum abzustimmen.
- (6) Der Betroffenenbeirat nimmt jährliche eine Supervision in Anspruch, bei Bedarf eine zweite. Die Organisation übernimmt die Geschäftsstelle.
- (7) Vorrangiges Medium zur internen Kommunikation der Mitglieder ist der Austausch per Mail.
- (8) Die Mitglieder informieren sich gegenseitig ab einer Nichterreichbarkeit von 14 Tagen.
- (9) Der Betroffenenbeirat ist über die E-Mail-Adresse betroffenenbeirat@erzbistum-koeln.de sowie über die postalische Adresse der Geschäftsstelle (Erzbistum Köln, Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung, Marzellenstraße 32, 50668 Köln) zu erreichen.
- (10) Zum Ende der Amtsperiode wird ein Tätigkeitsbericht veröffentlicht.

§ 4 Sitzungen

- (1) Alle Mitglieder werden, mit Beginn ihrer Tätigkeit, auf die Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) verpflichtet.
- (2) Sitzungen des Betroffenenbeirats finden nach Absprache mit dem Gremium i.d.R. einmal im Monat immer unter Begleitung einer Moderation statt und sind nicht öffentlich. Die Moderation wird vom Erzbistum Köln gestellt.
- (3) Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Sitzungsbeiträge sowie das Verhalten der Mitglieder dürfen nur mit ihrer Zustimmung kommuniziert werden.
- (4) Die Sitzungstermine werden spätestens auf der vorletzten Sitzung des Vorjahres für das nächste Jahr festgelegt.
- (5) Sitzungsort ist i.d.R. Köln. Eine hybride oder digitale Sitzung ist möglich.
- (6) Ständiger Gast ist ein Vertreter / eine Vertreterin der Geschäftsstelle.
Die Mitglieder können den ständigen Gast von einzelnen Themen ausschließen.
- (7) Weitere Gäste können themenbezogen eingeladen werden. Die Organisation erfolgt über die Geschäftsstelle. Gäste verpflichten sich zur Verschwiegenheit über das Thema, Sitzungsbeiträge und das Verhalten der Mitglieder. Vor Sitzungsbeginn ist eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

(8) Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die berufenen Mitglieder erhalten hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 250,00 € für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft zuzüglich der entstandenen Reisekosten. Die Ansprechperson erhält zusätzlich monatlich 200,00 € und die Stellvertretung zusätzlich monatlich 100,00 € als Aufwandsentschädigung. Wählt der Betroffenenbeirat zwei Ansprechpersonen, erhält jede eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines laufenden Monats, wird eine anteilige Aufwandsentschädigung bezahlt. Es gelten die Reisekostenbestimmungen des Erzbischöflichen Generalvikariates in der jeweils geltenden Fassung. Kosten für Reisen, die nicht zu einer Sitzung des Betroffenenbeirats unternommen werden, werden erstattet, wenn sie vorher beantragt und von der Geschäftsstelle genehmigt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Betroffenenbeirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der berufenen Mitglieder anwesend sind. Für ein Abberufungsverfahren nach § 1 Absatz 6 muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein

(2) Stimmberechtigt sind nur die berufenen Mitglieder des Betroffenenbeirats.

(3) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst; auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Beschlüsse können ebenfalls im Format einer Videokonferenz oder als Umlaufbeschluss in Textform gefasst werden, mit Ausnahme des Abberufungsverfahrens. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen vor Beschluss bei der Ansprechperson eingereicht werden.

(4) Beschlüsse gelten als gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Umlaufbeschlüsse gelten als gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder im Umlaufverfahren dem Beschluss zustimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Beschlussvorlagen, die die Änderung der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der berufenen Mitglieder.

(6) Alle für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen des Betroffenenbeirats werden mit ihrem Inhalt beschlossen. Alle für die Öffentlichkeit und in Abwesenheit des Erzbischofs oder Generalvikars gefassten Beschlüsse sind dem Erzbischof oder dem Generalvikar vor der Veröffentlichung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Betroffenenbeirat und mit der Zustimmung durch den Erzbischof zum 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. März 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 79, S. 104 ff.) außer Kraft.

(2) Im Übrigen bleibt die Rahmenordnung zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren sowie zur Aufwandsentschädigung für die strukturelle Beteiligung von Betroffenen gemäß Ziffern 5.2. und 5.3 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Oktober 2020 unberührt.

Nr. 78 Novellierung des Formulars Antrag auf Erwachsenentaufe / Konversion / Wiederaufnahme / Außerordentliche Firmvollmacht

Für die Vorgänge der Erwachsenentaufe, Konversion, Wiederaufnahme sowie Erteilung der außerordentlichen Firmvollmacht sind zur Antragstellung ab sofort die beiliegend abgedruckten Formulare zu verwenden. Zugleich werden die Formulare vom 12. November 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 236) außer Kraft gesetzt.

Die novellierten Formulare sowie weitere Handlungsanweisungen werden elektronisch auf der Internetseite des Erzbistums Köln bereitgestellt (Dateipfad zum Erlasszeitpunkt: <https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/recht/dokumente/index.html>).

Köln, 22. April 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Einreichendes/r Pfarramt/Priester

Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Recht & Compliance
Fachbereich Kirchenrecht
50606 Köln

Antrag auf

- ☐ Erwachsenentaufe
☐ Konversion (Übertritt)
☐ Wiederaufnahme (Rekonziliation)
☐ Außerordentliche Firmvollmacht

ab Vollendung des 14. Lebensjahres

Antragsteller/in:

Name, Geburtsname (wenn abweichend):

Vornamen (Rufname unterstreichen):

Familienstand seit:

☐ ledig☐ verheiratet☐ verwitwet☐ geschieden☐ geschieden u. wiederverheiratet

Adresse:

geboren am:

in:

Wohnortpfarrei:

Angaben über den Ehepartner: Name, Vorname:

Taufkonfession:

Derzeitige Konfession/Religion:

Austritt wurde erklärt am:

Ist die Ehe des Antragstellers/der Antragstellerin kirchlich gültig? ☐ ja ☐ nein

Falls ja: Datum, Ort, Kirche (ggf. Datum u. Aktenzeichen der Formdispens, Sanatio):

☐ Eine kirchliche Eheschließung ist **aufgrund einer gültigen Vorehe** eines Partners derzeit nicht möglich.

☐ Die kirchliche Eheschließung ist beabsichtigt am:

☐ Sanatio in radice der Ehe wird erbeten (Antrag liegt bei).

☐ Eine kirchliche Eheschließung ist nicht möglich, weil:

Motive der Erwachsenentaufe / der Konversion / der Wiederaufnahme / der Bitte um Firmung:

Begleitung (Angaben über geführte Glaubensgespräche / erteilten Konvertitenunterricht / Katechumenatsgruppe / Firmvorbereitung):

Nur bei Konversion/Wiederaufnahme (**bei Konversion Taufnachweis beifügen**):

Taufdatum: Taufspender:

PLZ, Taufort und -kirche:

bei Übertritt: Taufkonfession:

bei Wiederaufnahme: Firmung (Datum, Ort, Kirche):

- ☐ Die empfangene nichtkatholische Taufe ist als gültig zu betrachten
- ☐ wegen der Treue des Taufspenders zum Ritus seiner Kirche/kirchlichen Gemeinschaft.
- ☐ aufgrund der glaubwürdigen Aussage von Zeugen, die die trinitarische Formel und das Übergießen/Untertauchen mit/im Wasser bestätigen.
- ☐ Die Gültigkeit der nichtkatholischen Taufe ist zu überprüfen.

Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft (bei Körperschaften des öffentlichen Rechts):

☐ rk ☐ ev ☐ sonstige:

wurde erklärt am: Behörde:

Nachweis liegt bei: ☐ Ja ☐ Nein

Weitere Angaben (falls notwendig, Beiblatt beifügen):

Geplante Aufnahme in die Kirche (Ort, Pfarrei, Datum):

Die Vollmacht soll folgendem Priester erteilt werden:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Unterschrift des Pfarrers/Priesters

Name des Pfarrers/Priesters in Druckbuchstaben

Einreichendes/r Pfarramt/Priester

Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Recht & Compliance
Fachbereich Kirchenrecht
50606 Köln

Antrag auf

- ☐ Konversion (Übertritt)
☐ Wiederaufnahme (Rekonziliation)

bis Vollendung des 14. Lebensjahres

Angaben zum Kind:

Name, Vornamen (Rufname unterstreichen):

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Wohnortpfarrei:

Angaben zu den Eltern/den Sorgeberechtigten:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname:

geboren am:

Familienstand:

Konfession:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname:

geboren am:

Familienstand:

Konfession:

Motive, Glaubensunterricht, Einverständnis:

Motive des Übertritts/der Wiederaufnahme, evtl. Glaubensunterricht:

Sind beide Eltern/die Sorgeberechtigten mit dem Übertritt/der Wiederaufnahme des Kindes einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein, weil

Bei Kindern nach Vollendung des 10. Lebensjahres: Ist das Kind angehört worden? ☐ Ja ☐ NeinBei Kindern nach Vollendung des 12. Lebensjahres: Ist das Kind einverstanden? ☐ Ja ☐ Nein

Angaben über die Taufe (bei Konversion bitte Taufnachweis beifügen):

Taufdatum: Taufspender:

PLZ, Taufort und -kirche:

bei Übertritt: Taufkonfession:

bei Wiederaufnahme: Firmung (Datum, Ort, Kirche):

- ☐ Die empfangene nichtkatholische Taufe ist als gültig zu betrachten
- ☐ wegen der Treue des Taufspenders zum Ritus seiner Kirche/kirchlichen Gemeinschaft.
- ☐ aufgrund der glaubwürdigen Aussage von Zeugen, die die trinitarische Formel und das Übergießen/Untertauchen mit/im Wasser bestätigen.
- ☐ Die Gültigkeit der nichtkatholischen Taufe ist zu überprüfen.

Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft (bei Körperschaften des öffentlichen Rechts):

☐ rk ☐ ev ☐ sonstige:

wurde erklärt durch: am:

Behörde:

Nachweis liegt bei: ☐ Ja ☐ Nein

Weitere Angaben (falls notwendig, Beiblatt beifügen):

Geplante Aufnahme in die Kirche (Ort, Pfarrei, Datum):

Die Vollmacht soll folgendem Priester erteilt werden:

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten/Eltern

Unterschrift des Pfarrers/Priesters

Name des Pfarrers/Priesters in Druckbuchstaben

Nr. 79 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein und der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rah-

men für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 80 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl und Zur Hl. Familie, Wiehl geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Ver-

waltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 81 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Antonius in Reichshof-Denklingen geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Antonius, Reichshof-Denklingen und der Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Antonius, Reichshof-Denklingen, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Antonius, Reichshof-Denklingen und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Ver-

änderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 82 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg und der Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist

zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 83 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen und Unbeflecktes Herz Mariä in Morsbach geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Gertrud, Morsbach und der Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren

ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Gertrud, Morsbach, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Gertrud, Morsbach und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl (ab dem 1.1.2026 St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd), erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann. In der Erweiterung des Pfarrpatronats von St. Michael, das fürderhin St. Michael und St. Gertrud lautet, lebt die Tradition der Pfarrei St. Gertrud, Morsbach, fort.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 84 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte und St. Johann Baptist in Reichshof geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte und der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Ge-

meindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 85 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Sebastianus in Morsbach-Friesenhagen und St. Maria Königin in Friesenhagen-Steeg geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen und der Kirchengemeinde St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. In jüngerer Vergangenheit ist es immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in dem obligatorischen Gremium Kirchenvorstand zu finden, so dass dieses momentan nicht existiert.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Sebastianus, Friesenhagen, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Sebastianus, Friesenhagen und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 86 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbrol (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe, und der Pfarrei St. Michael Waldbrol, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbrol, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfükten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 87 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein
- St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl
- St. Antonius, Reichshof-Denklingen
- St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg
- St. Gertrud, Morsbach
- St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte
- St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen
- St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

mit Wirkung zum 01.01.2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2026 den Namen

St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd in Waldbröl.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

Dies sind:

- St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein
- St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl
- Zur Hl. Familie, Wiehl
- St. Antonius, Reichshof-Denklingen
- St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg
- St. Gertrud, Morsbach
- Christ König, Morsbach-Ellingen
- Unbeflecktes Herz Mariä, Morsbach
- St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte
- St. Johann Baptist, Reichshof
- St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen
- St. Maria Königin, Friesenhagen-Steeg
- St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd auf den 21./22.03.2026 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und

dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und ihren Anschluss an die größte und zentralste Pfarrei innerhalb der Pastoralen Einheit, die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Die Umbenennung der Pfarrei St. Michael, Waldbröl in „St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd“ trägt der regionalen Einheit Rechnung, indem das Patrozinium von St. Gertrud, Morsbach übernommen wird, die die älteste und traditionsreichste Pfarrei in der Pastoralen Einheit ist und in dem anderen Seelsorgebereich als St. Michael, Waldbröl liegt.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 88 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno, Köln-Klettenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Köln-Klettenberg zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno mit Sitz Nikolausplatz 17 in Köln-Sülz.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Bruno in Köln-Klettenberg geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Das Siegel des Pfarramtes und der Kirchengemeinde der Pfarrei St. Bruno, Köln-Klettenberg wird mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens leitet Pfarrer Karl-Josef Schurf seit dem 01.01.2009 als leitender Pfarrer die Pfarreien/Kirchengemeinden im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg und ist somit für die beiden Pfarreien/Kirchengemeinden St. Bruno sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus verantwortlich. Er wird unterstützt von einem gemeinsamen Seelsorgeteam, das sich regelmäßig trifft, um die gemeinsamen Aktivitäten und pastoralen Aufgaben abzustimmen. Diese organisatorische Struktur legt eine solide Grundlage für die pfarreübergreifende Zusammenarbeit, die fester Bestandteil des kirchlichen Lebens in der Region ist. Wichtige Aufgabenbereiche wie die Caritas, Jugendarbeit, ein Familienzentrum sowie die Seniorenarbeit werden auf Ebene des Seelsorgebereichs koordiniert, wodurch die Synergien zwischen den Pfarreien/Kirchengemeinden gut genutzt werden.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, kann dies lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien verstanden werden. Es besteht

nämlich weiterhin die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien PGR und KV zu finden.

Die Auflösung der Kirchengemeinde St. Bruno und ihr Anschluss an die Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl-Borromäus, die ab den 01.01.2026 den Namen St. Nikolaus und St. Bruno trägt, trägt den vorliegenden Herausforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 89 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die zum 31.12.2025 aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Köln-Klettenberg mit Wirkung zum 01.01.2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Bruno, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

2. Kirchen

Die Kirche der aufgehobenen Kirchengemeinde und Pfarrei wird weitere Kirche der erweiterten Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln,

Das ist:

- St. Bruno, Köln-Klettenberg

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Bruno, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Borromäus in Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno in Köln, wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens leitet Pfarrer Karl-Josef Schurf seit dem 01.01.2009 als leitender Pfarrer die Pfarreien/Kirchengemeinden im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg und ist somit für die beiden Pfarreien/Kirchengemeinden St. Bruno sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus verantwortlich. Er wird dabei unterstützt von einem gemeinsamen Seelsorgeteam, das sich regelmäßig trifft, um die gemeinsamen Aktivitäten und pastoralen Aufgaben abzustimmen. Diese organisatorische Struktur legt eine solide Grundlage für die pfarreübergreifende Zusammenarbeit, die fester Bestandteil des kirchlichen Lebens in der Region ist. Wichtige Aufgabenbereiche wie die Caritas, Jugendarbeit, ein Familienzentrum sowie die Seniorenarbeit werden auf Ebene des Seelsorgebereichs koordiniert, wodurch die Synergien zwischen den Kirchengemeinden gut genutzt werden.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, kann dies lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien verstanden werden. Es besteht nämlich weiterhin die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien PGR und KV zu finden.

Die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus um die Kirchengemeinde St. Bruno, die ab dem 01.01.2026 den Namen St. Nikolaus und St. Bruno trägt, trägt den vorliegenden Herausforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügbaren Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 90 Namensgebung Pastoraler Einheiten

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Georg, St. Mariä Geburt, St. Mariä Himmelfahrt, St. Peter und Paul und St. Stephanus des Seelsorgebereichs Grevenbroich-Elsbach/Erft,
- den Pfarreien St. Cyriakus, St. Joseph, St. Lambertus, St. Martin, St. Matthäus und St. Nikolaus des Seelsorgebereichs Grevenbroich-Vollrather Höhe,
- den Pfarreien St. Clemens, St. Jakobus, St. Martinus, St. Mauri und St. Sebastianus des Seelsorgebereichs Grevenbroich-Niedererft,
- den Pfarreien St. Antonius Eremit, St. Briktius, St. Martinus, St. Peter und St. Stephanus des Seelsorgebereichs Rommerskirchen-Gilbach,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Grevenbroich und Rommerskirchen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Agatha, St. Aloysius, St. Gabriel, St. Joseph, St. Odilia und St. Pankratius des Seelsorgebereichs Dormagen-Nord,
- der Pfarrei St. Michael, Dormagen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Dormagen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Christ König, Heilig Geist, St. Joseph und St. Thomas Morus des Seelsorgebereichs Neuss-Nord,
- der Pfarrei St. Quirinus, Neuss,
- den Pfarreien St. Elisabeth und Hubertus, St. Martinus, St. Pankratius, St. Stephanus des Seelsorgebereichs Neuss-West/Korschenbroich,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Neuss.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens, St. Aldegundis, St. Antonius und St. Martinus des Seelsorgebereichs Kaarst/Büttgen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Kaarst / Büttgen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig,
- der Pfarrei St. Anna, Ratingen,
- der Pfarrei St. Peter und Paul, Ratingen,
- der Pfarrei Heilig Geist, Ratingen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Ratingen / Kettwig / Mintard.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Michael und Paulus, Velbert,
- der Pfarrei St. Suitbertus, Heiligenhaus,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Velbert / Heiligenhaus.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Lambertus, Mettmann,
- der Pfarrei St. Maximin, Wülfrath,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Mettmann und Wülfrath.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Jacobus, Hilden,
- der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria, Haan,
- der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath,
- der Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Erkrath-Hochdahl,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Erkrath / Haan / Hilden.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld,
- der Pfarrei St. Gereon und Dionysius, Monheim,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Langenfeld und Monheim am Rhein.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Clemens, Solingen,
- der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Solingen,
- der Pfarrei St. Sebastian, Solingen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Solingen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Suitbertus, Remscheid,
- der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Remscheid.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei Herz Jesu, Wuppertal,
- der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld,
- den Pfarreien St. Bonifatius, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger und St. Remigius des Seelsorgebereichs Wuppertaler Westen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Westliches Wuppertal.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal,
- den Pfarreien St. Johann Baptist, St. Konrad, St. Mariä Himmelfahrt und St. Marien des Seelsorgebereichs Barmen-Nordost,
- den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus, St. Maria Magdalena und St. Raphael des Seelsorgebereichs Barmen-Wupperbogen Ost,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Wuppertal Ost.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Hl. Ewalde, St. Christophorus, St. Hedwig und St. Joseph des Seelsorgebereichs Südhöhen,
erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Wuppertal Südhöhen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf,
- den Pfarreien St. Agnes, St. Lambertus, St. Remigius und St. Suitbertus
des Seelsorgebereichs Angerland/Kaiserswerth,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Düsseldorfer Norden.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf,
- der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Düsseldorfer Osten.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf,
- den Pfarreien St. Elisabeth und Vinzenz, St. Mariä Himmelfahrt und St. Paulus des Seelsorgebereichs Flingern/Düsseltal,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Düsseldorf – Nördlicher Düsselbogen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Herz Jesu und St. Cäcilia des Seelsorgebereichs Benrath/Urdenbach,
- der Pfarrei St. Matthäus, Düsseldorf,
- der Pfarrei St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Düsseldorfer Süden.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Hubertus, St. Joseph, St. Maria in den Benden, St. Maria Rosenkranz und St. Nikolaus des Seelsorgebereichs Düsseldorfer Rheinbogen,
- den Pfarreien St. Augustinus, St. Gertrud und St. Michael des Seelsorgebereichs Eller-Lierenfeld,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Düsseldorfer Rheinbogen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf,
- der Pfarrei St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf,
- der Pfarrei St. Mauritius und Hl. Geist, Meerbusch-Büderich,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Düsseldorf Innenstadt und linksrheinisches Düsseldorf / Büderich.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Apollinaris, St. Josef, St. Martin, St. Peter und St. Antonius und St. Pius X.
des Seelsorgebereichs Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West,
- der Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Düsseldorf-Bilk.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Remigius, Leverkusen,
- der Pfarrei St. Maurinus und Marien, Leverkusen,
- der Pfarrei St. Aldegundis, Leverkusen,
- der Pfarrei St. Stephanus, Leverkusen,
- den Pfarreien St. Albertus Magnus, St. Andreas, St. Franziskus, St. Johannes der Täufer, St. Joseph, St. Matthias und
St. Nikolaus des Seelsorgebereichs Leverkusen Südost,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Leverkusen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Cosmas und Damianus, Pulheim,
- den Pfarreien St. Cornelius, St. Martinus und St. Nikolaus des Seelsorgebereichs Brauweiler/Geyen/Sinthern,
- den Pfarreien St. Bruno, St. Hubertus und St. Martinus des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Pulheim.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Cosmas und Damianus, St. Hubertus, St. Pankratius, St. Remigius und St. Simon und Judas des Seelsorgebereichs Bergheim/Erft,
- den Pfarreien Hl. Kreuz, St. Laurentius und St. Michael des Seelsorgebereichs Bergheim-Süd,
- den Pfarreien St. Johann Baptist, St. Laurentius, St. Medardus, St. Michael, St. Pankratius, St. Simeon und St. Vinzenz des Seelsorgebereichs Bergheim-Ost,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bergheim/Erft.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Georg, St. Lambertus, St. Lucia, St. Martinus, St. Matthias, St. Peter, St. Ursula und St. Willibrordus des Seelsorgebereichs Stadt Bedburg,
- den Pfarreien St. Dionysius, St. Laurentius, St. Lucia und St. Hubertus, St. Mariä Geburt, St. Martinus, St. Michael und St. Simon und Judas Thaddäus des Seelsorgebereichs Elsdorf,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bedburg / Elsdorf.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Joseph, St. Kunibert, St. Martinus, St. Michael, St. Quirinus und St. Rochus des Seelsorgebereichs Kerpen-Südwest,
- den Pfarreien Christus König, Heilig Geist, St. Cyriakus und St. Maria Königin des Seelsorgebereichs Horrem/Sindorf,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Kolpingstadt Kerpen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Heilig Geist, St. Antonius, St. Audomar, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maria Königin, St. Sebastianus, St. Severin und St. Ulrich des Seelsorgebereichs Frechen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Frechen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Margareta, St. Matthäus und St. Pantaleon und St. Severin des Seelsorgebereichs Brühl,
- den Pfarreien Schmerzhafte Mutter, St. Andreas, St. Germanus und St. Thomas Apostel des Seelsorgebereichs Wesseling,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Brühl und Wesseling.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Johannes Baptist, St. Kilian, St. Kunibert und St. Remigius des Seelsorgebereichs Rotbach/Erftaue,
- den Pfarreien St. Johann Baptist, St. Martin, St. Martinus, St. Martinus, St. Pantaleon und St. Ulrich des Seelsorgebereichs Erftstadt-Börde,
- den Pfarreien St. Alban, St. Barbara, St. Joseph, St. Lambertus, St. Martinus und St. Michael des Seelsorgebereichs Erftstadt-Ville,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Erftstadt.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Brictius, St. Dionysius, St. Johannes Baptist, St. Katharina, St. Maria am Brunnen, St. Mariä Geburt, St. Martinus, St. Wendelinus und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula des Seelsorgebereichs Hürth,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Hürth.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Köln,
- der Pfarrei Christus König, Köln,
- den Pfarreien St. Clemens, St. Josef, St. Laurentius und St. Mariä Geburt des Seelsorgebereichs Porzer Rheinkirchen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Köln-Porz.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln,
- der Pfarrei St. Clemens und Mauritius, Köln,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Köln rechtsrheinisch Nord.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei Heilige Familie, Köln,
- den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno des Seelsorgebereichs Dellbrück/Holweide,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Köln rechtsrheinisch Nordost.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk,
- den Pfarreien St. Heribert und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit des Seelsorgebereichs Deutz/Poll,
- der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth, Köln,
- den Pfarreien St. Cornelius, Zu den Heiligen Adelheid und Servatius und Zum Göttlichen Erlöser des Seelsorgebereichs Am Heumarer Dreieck,
- den Pfarreien St. Gereon und St. Hubertus des Seelsorgebereichs Brück/Merheim,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Köln rechtsrheinisch Mitte.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Agnes, Köln,
- der Pfarrei St. Gereon, Köln,
- der Pfarrei St. Aposteln, Köln,
- der Pfarrei St. Mauritius und Herz Jesu, Köln,
- der Pfarrei St. Severin, Köln,
- den Pfarreien St. Georg, St. Pantaleon und St. Peter des Seelsorgebereichs D,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Köln-Mitte.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Köln,
- der Pfarrei St. Pankratius, Köln-Worringen,
- den Pfarreien St. Cosmas und Damian, St. Elisabeth und St. Martinus des Seelsorgebereichs Kreuz-Köln-Nord,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Im Kölner Norden.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Stephan, Köln-Lindenthal,
- der Pfarrei St. Franziskus, Köln,
- der Pfarrei St. Pankratius, Köln-Junkersdorf,
- den Pfarreien St. Bruno und St. Nikolaus und Karl Borromäus des Seelsorgebereichs Sülz/Klettenberg,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Kölner Westen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Mariä Empfängnis, St. Matthias und Maria Königin, St. Pius und Zum Hl. Geist des Seelsorgebereichs Köln am Südkreuz,
- der Pfarrei St. Joseph und Remigius, Köln,
- der Pfarrei Hl. Drei Könige, Köln,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Im Kölner Süden.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Christi Geburt, St. Johannes vor dem Lateinischen Tore und St. Konrad des Seelsorgebereichs Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang,
- der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln,
- den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern und St. Peter des Seelsorgebereichs Ehrenfeld,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Köln-Ehrenfeld.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Dionysius, Köln,
- den Pfarreien Hl. Kreuz, St. Katharina und St. Clemens und St. Quirinus und Salvator des Seelsorgebereichs Mauenheim/Niehl/Weidenpesch,
- den Pfarreien Hl. Franz von Assisi und St. Marien des Seelsorgebereichs Nippes/Bilderstöckchen,
- der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Köln-Nippes.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Kreuzerhöhung, St. Bonifatius, St. Elisabeth, St. Katharina und St. Marien des Seelsorgebereichs Obere Sieg,
- der Pfarrei St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Wissen / Altenkirchen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Herz Jesu, St. Anna, St. Elisabeth, St. Franziskus, St. Franziskus Xaverius, St. Maria vom Frieden und St. Stephanus des Seelsorgebereichs Oberberg Mitte,
- den Pfarreien Herz Jesu, St. Jakobus und St. Peter und Paul des Seelsorgebereichs Engelskirchen,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Oberberg Mitte.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Antonius, St. Bonifatius, St. Mariä Himmelfahrt und St. Michael des Seelsorgebereichs An Bröl und Wiehl,
- den Pfarreien St. Bonifatius, St. Gertrud, St. Joseph, St. Mariä Heimsuchung und St. Sebastianus des Seelsorgebereichs Morsbach/Friesenhagen/ Wildbergerhütte,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Oberberg Süd.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Agatha, St. Apollinaris, St. Joseph, St. Laurentius und St. Severin des Seelsorgebereichs Lindlar,
- der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth,
- den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt und St. Marien und Josef des Seelsorgebereichs Radevormwald-Hückeswagen,
- der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Marienheide,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Oberberg Nord.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Laurentius, Bergisch Gladbach,
- der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach,
- den Pfarreien St. Joseph und St. Nikolaus des Seelsorgebereichs Bensberg/Moitzfeld,
- der Pfarrei St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach,
- den Pfarreien Herz Jesu, St. Clemens und St. Konrad des Seelsorgebereichs Bergisch Gladbach-West,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bergisch Gladbach.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Maria Hilf, St. Barbara, St. Lucia, St. Mariä Heimsuchung, St. Mariä Himmelfahrt, St. Rochus und St. Walburga des Seelsorgebereichs Overath,
- der Pfarrei St. Nikolaus, Rösrath,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Overath und Rösrath.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen,
- den Pfarreien St. Laurentius und St. Michael und Apollinaris des Seelsorgebereichs Wermelskirchen/Burscheid,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Burscheid / Leichlingen / Wermelskirchen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Servatius, Siegburg,
- der Pfarrei St. Johannes, Lohmar,
- den Pfarreien St. Anna, St. Augustinus, St. Mariä Heimsuchung, St. Maria Königin und St. Martinus des Seelsorgebereichs Sankt Augustin,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Lohmar / Sankt Augustin / Siegburg.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Aegidius, St. Johann Baptist, St. Mariä Heimsuchung und St. Martin des Seelsorgebereichs Bad Honnef,
- den Pfarreien St. Johannes Baptist, St. Maria Magdalena, St. Pantaleon und St. Severinus des Seelsorgebereichs Verbandsgemeinde Unkel,
- den Pfarreien St. Laurentius, St. Michael und St. Remigius des Seelsorgebereichs Königswinter-Tal,
- den Pfarreien St. Joseph und St. Judas Thaddäus, St. Margareta, St. Mariä Himmelfahrt, St. Pankratius und Zur Schmerzhaften Mutter des Seelsorgebereichs Königswinter-Am Ölberg,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Siebengebirge.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Georg, St. Gerhard, St. Hippolytus und St. Mariä Himmelfahrt des Seelsorgebereichs Troisdorf,
- der Pfarrei St. Johannes, Troisdorf,
- den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens, St. Jakobus und St. Matthäus des Seelsorgebereichs Niederkassel-Nord,
- den Pfarreien St. Dionysius, St. Lambertus und St. Laurentius des Seelsorgebereichs Siegmündung,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Niederkassel und Troisdorf.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Patricius, Eitorf,
- den Pfarreien St. Joseph, St. Laurentius, St. Mariä Heimsuchung und St. Peter des Seelsorgebereichs Windeck,
- den Pfarreien Rosenkranzkönigin, St. Antonius, St. Bartholomäus, St. Laurentius, St. Pantaleon und St. Trinitatis des Seelsorgebereichs Rheinischer Westerwald,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Asbach / Eitorf / Windeck.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung, St. Michael und St. Michael des Seelsorgebereichs Geistingen/Hennef/Rott,
- den Pfarreien Liebfrauen, St. Johannes der Täufer, St. Katharina, St. Remigius, Zur Schmerzhaften Mutter des Seelsorgebereichs Hennef-Ost,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Hennef.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt und St. Martinus des Seelsorgebereichs Much,
- den Pfarreien St. Anna, St. Georg und St. Margareta des Seelsorgebereichs Neunkirchen-Seelscheid,
- den Pfarreien St. Maria Magdalena, St. Servatius, St. Severin des Seelsorgebereichs Ruppichteroth,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit An Bröl und Wahnbach.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Aegidius, St. Albertus Magnus, St. Gervasius und Protasius, St. Joseph, St. Markus, St. Martin, St. Michael und St. Walburga des Seelsorgebereichs Bornheim - Vorgebirge,
- den Pfarreien St. Aegidius, St. Evergislus, St. Georg, St. Sebastian und St. Servatius des Seelsorgebereichs Bornheim - An Rhein und Vorgebirge,
- den Pfarreien St. Jakobus, St. Lambertus, St. Mariä Hilf, St. Mariä Himmelfahrt und St. Matthäus des Seelsorgebereichs Alfter,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Alfter und Bornheim.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Jakobus, St. Johannes der Täufer, St. Martin, St. Michael und St. Petrus des Seelsorgebereichs Meckenheim,
- der Pfarrei St. Marien, Wachtberg,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Meckenheim und Wachtberg.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Antonius, St. Georg, St. Katharina, St. Kunibert, St. Martinus, St. Nikolaus, St. Petrus und Paulus und St. Petrus und Paulus des Seelsorgebereichs Swisttal,
- der Pfarrei St. Martin, Rheinbach,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Rheinbach / Swisttal.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien Hl. Kreuz, St. Johannes d. Täufer und Laurentius, St. Mauritius und St. Pankratius des Seelsorgebereichs Weilerswist,
- den Pfarreien Hl. Kreuz, St. Agatha, St. Agnes, St. Barbara, St. Christophorus, St. Cyriakus, St. Dionysius, St. Gereon, St. Gertrudis, St. Johannes und Sebastianus, St. Kunibert, St. Kunibert, St. Kunibert, St. Margareta, St. Nikolaus, St. Pankratius, St. Peter, St. Peter, St. Severin und Stephani Auffindung des Seelsorgebereichs Zülpich,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Weilerswist und Zülpich.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Hubertus, St. Johann Baptist, St. Pantaleon, St. Severinus und St. Stephanus des Seelsorgebereichs Veytal,
- den Pfarreien St. Bartholomäus, St. Chrysanthus und Daria, St. Goar, St. Helena, St. Laurentius, St. Margareta, St. Petrus, St. Stephanus und St. Thomas des Seelsorgebereichs Bad Münstereifel,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bad Münstereifel und Veytal.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Martin, Euskirchen,
- den Pfarreien Heilig Kreuz, Kreuzauffindung, St. Brictius, St. Georg, St. Martin und St. Medardus des Seelsorgebereichs Euskirchen-Bleibach/ Hardt,
- den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt, St. Martinus, St. Martinus, St. Michael, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Peter und Paul, St. Stephanus Auffindung und St. Stephanus des Seelsorgebereichs Euskirchen-Erftmühlenbach,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Euskirchen.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Andreas und Evergislus, St. Marien und St. Servatius und St. Martin und Severin des Seelsorgebereichs Bad Godesberg,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bad Godesberg.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Martin, Bonn,
- der Pfarrei St. Petrus, Bonn,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bonn-Mitte.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Quirinus und St. Winfried des Seelsorgebereichs Bonn-Süd,
- den Pfarreien Heilig Geist, St. Barbara und St. Sebastian des Seelsorgebereichs Bonn-Melbtal,
- der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, Bonn,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bonn Süd-West.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- den Pfarreien St. Josef und Paulus, St. Joseph, St. Maria und St. Clemens und St. Peter des Seelsorgebereichs An Rhein und Sieg,
- den Pfarreien Christ König, St. Adelheid und St. Antonius des Seelsorgebereichs Am Ennert,
- den Pfarreien Heilig Kreuz, St. Cäcilia und St. Gallus des Seelsorgebereichs Bonn - Zwischen Rhein und Ennert,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bonn-Beuel.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dekret

Die mit Dekret vom 25. August 2023 zum 1. September 2023 errichtete Pastorale Einheit bestehend aus:

- der Pfarrei St. Thomas Morus, Bonn,
- der Pfarrei St. Rochus und Augustinus, Bonn,

erhält zum 1. Mai 2025 den Namen

Pastorale Einheit Bonn Nordwest.

Köln, 28. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 91 Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025

Köln, 11. April 2025

Die Osteuropa-Solidaritätsaktion Renovabis steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“. Damit erinnert Renovabis daran, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, ausgestattet mit einer unveräußerlichen Würde. Besonders wichtig ist die Wahrung der Menschenwürde im Umgang mit allen, die schwach und verletzlich sind, körperliche oder geistige Einschränkungen haben.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 33. Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Erzbistum Berlin zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Erzbischof Dr. Heiner Koch findet am Sonntag, 25. Mai 2025, um 10:00 Uhr in der Hedwigs-Kathedrale in Berlin statt. Die Eucharistiefeier wird im Hörfunk auf radio 3 (Rundfunk Berlin-Brandenburg, rbb) und im Westdeutschen Rundfunk (WDR) übertragen und von domradio.de und EWTN live gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Von Montag, 12. Mai 2025 an sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt und das Informationsmaterial sowie die Spendentüten am Schriftenstand ausgelegt werden.

Die Pfingstnovene 2025 mit dem Titel „Voll der Würde“ verfasste Bundestagspräsident a. D. Dr. Wolfgang Thierse; die Illustrationen sind Holzschnitte der Künstlerin Margret Russer. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht. Es spannt den Bogen von der Schöpfungsgeschichte über soziale Gerechtigkeit bis hin zum verantwortlichen Umgang mit Fremden, Schwachen und Benachteiligten. Renovabis-Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt die Novene für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden – und ganz besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Bulgarisch, Georgisch, Italienisch, Kroatisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen und Reportage-Impulse, Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Alle Aktionsmaterialien stehen auf der Webseite www.renovabis.de/material zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (Siebter Sonntag der Osterzeit, 31. Mai / 1. Juni 2025) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden und die restlichen Spendentüten mit dem entsprechenden Hinweis verteilt werden.

Am Pfingstsonntag, 8. Juni 2025, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2025, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet darum, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2025“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge dann an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis weiterleiten. Bitte nutzen Sie dazu das Online-Portal www.renovabis.de/pfingstspende oder die folgende Kontoverbindung: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

**Nr. 92 Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG), Artikel 1 Ausführungsbestimmungen
über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung
über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)
Gemeindeverbänden des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung)**

Köln, 28. April 2025

§ 9 Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung (Amtsblatt des Erzbistums Köln, 2024, Nr. 187, S. 318) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Vertrag im Voraus genehmigt, hat die Regionalrendantur bei der Ausfertigung unter den Unterschriften der Vertragsparteien folgenden Genehmigungsvermerk einzufügen:

Dieser Vertrag ist gemäß § 9 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet: Ort, den
Sachgebietsleitung Personal oder Fachbereichsleitung Personal

Nach Abschluss des Vertrags verbleibt dieser bei den jeweils zuständigen Regionalrendanturen. Eine Übermittlung an das Erzbischöfliche Generalvikariat hat nur auf dortige Nachfrage sowie in elektronischer Form zu erfolgen. Diese Regelung zur Vorausgenehmigung tritt am 1. April 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

2. Nach Abschnitt 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Folgende Verträge bedürfen keiner Genehmigung:

- a) bei denen eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV vorliegt oder
- b) bei denen die/der Mitarbeitende grundständig unterhalb der EG 2, Anlage 5 zur KAVO eingruppiert ist, oder
- c) die bis zur Dauer eines Jahres befristet sind.

Die vertragliche Änderung von Arbeitsverträgen der in Ziffern a) bis c) genannten Fällen bedarf nur dann einer Genehmigung, wenn die Änderung den Rahmen überschreitet, der zur Genehmigungspflicht führt.“

Die Änderungen treten zum 1. Mai 2025 in Kraft.

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 93 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Köln, 24. April 2025

Der Verbandsbeitrag 2025 der Krankenhäuser wird auf gleicher Höhe der Beiträge aus dem Jahr 2024 festgesetzt.

Für das Jahr 2025 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben somit folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett 35,00 €

Beitrag je Reha- bzw. Suchtbett 24,00 €.

Stichtag für die Bettenzahl bleibt die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2024.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfange erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

Personalia

Nr. 94 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 05.03. *Herr Pfarrer Wolfgang Heinen* weiterhin bis zum 30. April 2026 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 05.03. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis zum 31. März 2026 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich des Stadtdekanates Köln.
- 06.03. *Herr Pfarrer Thomas Jablonka* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss sowie an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim sowie St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 06.03. *Herr Pfarrer Michael Tewes* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfggen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath, St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen und St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven und St. Peter in Rommerskirchen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 07.03. *Herr Diakon Bertram Herr* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Lehrbeauftragter am Erzbischöflichen Diakoneninstitut, zum Diakon an den Pfarreien Hl. Drei Könige in Köln sowie St. Joseph und Remigius in Köln sowie an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 12.03. *Herr Pfarrer Roman Kisil*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, mit Wirkung vom 1. Mai 2025 und unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Seelsorger in der Krankenhauseelsorge am St. Josef-Krankenhaus in Engelskirchen, Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH, Kreiskrankenhaus in Gummersbach und Reha-Zentrum In Reichshof-Eckenhagen sowie an der Rhein-Sieg-Rehaklinik in Nümbrecht, Helios-Klinik in Wipperfurth und Aggertalklinik in Engelskirchen im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 31.03. *Herr Pfarrer René Fanta* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar sowie Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck und an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Stadtdekanates Köln.
- 31.03. *Herr Kaplan Thorsten Kluck* mit Wirkung vom 1. April 2025 zum Kaplan an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 31.03. *Herr Diakon Hermann-Josef Schiefen* weiterhin bis zum 30. April 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Geistingen und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 31.03. *Herr Kaplan Michael Schmitt*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Schulseelsorger an der Erzbischöflichen Ursulinenschule, Realschule für Jungen und Mädchen in Köln, Erzbischöflichen Ursulinenschule, Gymnasium für Mädchen in Köln und als Rector ecclesiae an der Kapelle in der Erzbischöflichen Ursulinenschule in Köln.
- 31.03. *Herr Kaplan Matthias Stahl* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Kaplan an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas, Thor in Bergheim im Seelsorgebereich Bergheim/Erft und an den Pfarreien St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Laurentius in Berg-

heim-Quadrath im Seelsorgebereich Bergheim-Süd sowie an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankartius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hückelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanats Rhein-Erft-Kreis.

- 31.03. *Herr Pfarrer Jochen Wolff*, unter Beibehaltung seiner Freistellung zur Erlangung der Promotion, mit Wirkung vom 1. April 2025 zum Subdiar in der Krankenhausseelsorge am Heilig Geist Krankenhaus in Köln-Longerich, St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld, St. Marien-Hospital in Köln und am St. Vinzenz-Hospital in Köln-Nippes.
- 01.04. *Herr Kaplan Michel Idriss Djama Mbida* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Subdiar an den Pfarreien St. Suitbertus in Remscheid und St. Bonaventura und Heilig Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 01.04. *Herr Kaplan Paul Gowan Gokok* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Subdiar an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal sowie an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen und an der Pfarrei St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.04. *Herr Pfarrer Clet Habakurama*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, unbefristet zum Pfarrvikar an der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Solingen und Remscheid im Erzbistum Köln.
- 01.04. *Herr Diakon Manfred Jansen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräsident des Bezirksverbandes Grevenbroich im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 01.04. *Herr Pater Piotr Karolewski SVD* mit Wirkung vom 1. April 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Pfarrvikar an St. Suitbertus in Remscheid sowie als geistlicher Leiter der spanischen Mission in Remscheid und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 01.04. *Herr Kaplan Albert Kikalulu* weiterhin bis zum 31. August 2028, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.04. *Herr Kaplan Savy Madappilly CMI* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim Thor im Seelsorgebereich Bergheim/Erft sowie an den Pfarreien St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrat im Seelsorgebereich Bergheim-Süd und an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hückelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.04. *Herr Kaplan Chika Cyprian Okoyezum*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, weiterhin bis zum 31. Mai 2027 zum Subdiar an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll im Stadtdekanat Köln.
- 01.04. *Herr Kaplan Arockia Anto Michael Raj Pichaya CM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, weiterhin bis zum 31. Juli 2028 zum Kaplan an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 01.04. *Herr Pfarrer Sebastian Ludger Schnippenkötter*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, weiterhin bis zum 31. August 2027 zum Subdiar an den Pfarreien St. Katharina in Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Brictius in Hürth-Stotzheim, St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Dionysius in Hürth-Gleuel, Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürth des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 10.04. *Herr Kaplan Markus Brandt* mit Wirkung vom 10.04.2024, für die Dauer der Abwesenheit des Pfarrers und unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverwalter an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl sowie an den Pfarreien St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte,

St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 05.03. *Herrn Diakon Franz-Michael Lux* mit Ablauf des 31. März 2025, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Diakon in der Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Bonn entpflichtet.
- 06.03. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Thomas Jablonka* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Stadtdekanates Düsseldorf entpflichtet.
- 06.03. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Michael Tewes* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim sowie St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- 07.03. *Herrn Pfarrer Thomas Bernards* mit Ablauf des 31. Mai 2025 in den Ruhestand versetzt.
- 07.03. den Verzicht von *Msr. Herbert Ullmann* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 in den Ruhestand versetzt.
- 01.04. *Herrn Diakon Andrés Felipe Tomás Cornejo Bettini*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, mit Ablauf des 31. August 2025, als Diakon im Hauptberuf an der Spanischsprachigen Mission in Düsseldorf im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 01.04. *Herrn Pfarrer Dr. Sabu George Madathikunnel*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, mit Ablauf des 31. August 2025 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 01.04. *Herrn Kaplan Biju Scaria* im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, mit Ablauf des 31. August 2025 als Kaplan an den Pfarreien St. Michael und Paulus in Velbert und St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.

Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:

- 01.08.24 *Herr Pfarrer Krzysztof Zasanski*.
- 14.04.25 *Herr Offizial Dr. Peter Fabritz*

Es starb im Herrn am:

- 08.03. *Diakon i.R. Rolf Meier*, 86 Jahre.
- 21.03. *Domkapitular em. Prälat Ludwig Schöller*, 96 Jahre.
- 23.03. *Pater Louis Bongers SDS*, 83 Jahre.
- 30.03. *Diakon i.R. Elmar Holl*, 87 Jahre.
- 02.04. *Pfr. i.R. Msr. Clemens Feldhoff*, 89 Jahre.
- 03.04. *Diakon i. R. Werner-Wilhelm Reick*, 90 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde entpflichtet am:

- 05.03. *Herr Michael Begerow-Fischer* mit Ablauf des 31. August 2025, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Vinzenz Pallotti Hospital, am Evangelischen Krankenhaus und am Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach.

Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:

- 28.02. Frau Gundula Dinter als Gemeindereferentin sowie als Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln.

Weitere Mitteilungen

Nr. 95 Ausbildung zur Leitung von Wortgottesfeiern an Sonntagen

Entsprechend der Rahmenordnung für die Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung „Den Sonntag heiligen“ bieten wir die notwendige Ausbildung für die Leiterinnen und Leiter dieser Gottesdienste im Rahmen eines dreiteiligen Kurses im Jahr 2025 ein weiteres Mal wie folgt an:

05.09.-07.09.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 14.00 Uhr)

31.10.-02.11.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 14.00 Uhr)

05.12.-07.12.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 14.00 Uhr)

Die Teilnahme an allen drei Terminen des jeweiligen Kurses ist erforderlich.

Tagungsort: Kardinal Schulte Haus, Overather Str. 51-53, 51429 Bergisch Gladbach

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bis spätestens 15.7.2025.

Eine Handreichung zum Thema, Informationen zur Ausbildung, den Ansprechpartnern für Fragen und die Anmelde-modalitäten finden Sie unter folgendem Link

www.erzbistum-koeln.de/wortgottesfeier

Veranstalter:

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Glaubensorte & Verkündigung
Fachbereich Geistliches Leben, Bibel & Liturgie
Marzellenstraße 32, 50668 Köln

Kontakt:

E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln
Telefon: 0221 1642 7000

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 96 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

Für die Heizkostenbeiträge werden folgende Beiträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostenansätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 bekannt gegeben (§ 26 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften):

Energieträger	Entgelte (in Euro) pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe,	13,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	18,50